

Beschlüsse des Obersten Gerichts

Beschluß des Präsidiums
zur Rechtsprechung auf dem Gebiete
des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes
vom 13. September 1978 — I PrB 1 — 112 — 2/78

Die Sorge um die Gesundheit, die Sicherheit und die Geborgenheit der werktätigen Menschen ist Verfassungsauftrag und oberstes Gebot in der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt für alle Lebensbereiche, vor allem für den Bereich der materiellen Produktion.

Die Entwicklung einer immer leistungsfähigeren materiell-technischen Basis in der Deutschen Demokratischen Republik führt zu volkswirtschaftlichen Größenordnungen mit hohen Wertkonzentrationen und Produktionsvolumen. Daraus erwächst für die staats- und wirtschaftsleitenden Organe, die Betriebsleiter, leitenden Mitarbeiter und für alle Werktätigen eine größere Verantwortung, Unfälle, Brände, Havarien, materielle Verluste und Störungen des Produktions- und Reproduktionsprozesses zu verhindern. Die Erziehung zur vorbildlichen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zum Schutze des sozialistischen Eigentums, zu bewußter Disziplin und hoher Wachsamkeit gehört zu den bedeutenden Aufgaben der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen sowie eines jeden Bürgers.

Die Gerichte tragen durch die differenzierte Rechtsprechung zur Bekämpfung von Brandverursachungen und Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und durch ihre vorbeugende Tätigkeit zur Verhütung von Bränden und Arbeitsunfällen sowie zur Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Disziplin bei.

Mit dem Ziel der Sicherung der Einheitlichkeit und der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung bei der Anwendung insbesondere der §§ 185, 188, 193 StGB wird gemäß dem Auftrag des Plenums des Obersten Gerichts vom 1. Juni 1978 folgender Beschluss erlassen:

1. Die persönliche Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Wahrung von Ordnung und Disziplin ist eine entscheidende Voraussetzung für die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Bränden sowie für einen störungsfreien Betrieb. Erforderlich ist die eindeutige Festlegung einer klaren Verantwortung, der Verantwortungsbereiche, der Pflichten und Rechte, angefangen vom Leiter des Betriebes bis hin zu jedem Werktätigen ohne Leitungsfunktion.

Die Gerichte müssen durch die Rechtsprechung und die vorbeugende Tätigkeit zur Durchsetzung dieses Erfordernisses beitragen.

2. Soweit in Rechtsnormen dem Betrieb Pflichten zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auferlegt sind, haben diese der Betriebsleiter für den gesamten Betrieb und die leitenden Mitarbeiter für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich zu erfüllen.

3. Betriebsleiter im Sinne der Rechtsnormen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind — unabhängig von ihrer Dienstbezeichnung — die Leiter aller volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften. Als Betriebsleiter gelten auch die Leiter der weiteren in § 17 AGB aufgeführten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Unbeschadet der Pflichten des Vorstandes haben die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes die für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben

zu erfüllen (vgl. § 33 Abs. 2 ASVO, Ziff. 25 der MBO für LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion).

4. Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 StGB) sowie für die Gewährleistung des Brandschutzes sind auch die leitenden Mitarbeiter des Betriebes. Leitende Mitarbeiter sind diejenigen Werktätigen, die in einem ihnen übertragenen Verantwortungsbereich die Arbeit von Arbeitskollektiven leiten (§ 21 AGB). Die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Werktätigen weisungs- und kontrollberechtigt (§ 82 Abs. 1 AGB). Für die Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Brigadiere und Leiter von Arbeitsgruppen in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen gelten die für leitende Mitarbeiter zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes entsprechend (§ 33 Abs. 3 ASVO). Ob ein Werktätiger leitender Mitarbeiter ist, darf nicht allein aus seiner Funktionsbezeichnung hergeleitet werden. Vielmehr sind dafür die ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten bestimmend. Die Feststellungen sind auf der Grundlage des Arbeitsvertrags (§ 40 AGB), des Funktionsplans (§ 73 Abs. 2 AGB), der Arbeitsordnung (§ 91 AGB), betrieblicher Weisungen oder Festlegungen unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu treffen.

Nimmt ein Werktätiger im Arbeitsprozeß nur rein arbeitsorganisatorische Aufgaben wahr, ohne daß ihm eine Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber einem Kollektiv von Werktätigen zusteht (z. B. im Sinne von § 6 der ASVO 12/3 oder § 7 Abs. 1 der ABAO 17/2), dann ist er nicht leitender Mitarbeiter, auch wenn eine Bezeichnung auf eine besondere Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz hindeutet.

5. Die gemäß § 204 AGB in den Betrieben zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzusetzenden Sicherheitsinspektoren sind grundsätzlich nicht leitende Mitarbeiter. Den Sicherheitsinspektoren sind, auch wenn sie in eine Sicherheitsinspektion oder ein Organ für Betriebssicherheit eingeordnet sind, durch Rechtsnormen (§ 204 AGB, §§ 25 bis 27 ASVO, 2. DB zur ASVO) besondere Pflichten zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen worden. Verletzt ein Sicherheitsinspektor schuldhaft diese ihm obliegenden Rechtspflichten und verursacht er dadurch schuldhaft die im Gesetz beschriebenen Folgen, ist er nach § 193 StGB strafrechtlich verantwortlich. Durch die Einsetzung eines Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

6. Die Betriebsleiter können zur Unterstützung bei der Lösung der ihnen obliegenden Aufgaben Brandschutzinspektoren einsetzen (§ 11 Abs. 4 Brandschutzgesetz). Deren Verantwortung für den Brandschutz wird durch die ihnen übertragenen Aufgaben zur Anleitung und Kontrolle bestimmt. Mit der Einsetzung eines Brandschutzinspektors wird die Verantwortung des Leiters und der leitenden Mitarbeiter für den Brandschutz nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

7. Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Bränden, Havarien und Betriebsstörungen kommt der Gewährleistung der Schutzgüter der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten besondere Bedeutung zu (§ 205 AGB, §§ 3 ff. ASVO). Die Verantwortung für die Verwirklichung der Schutzgüter obliegt den Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes. Es ist allerdings zu beachten, daß die Gebrauchssicherheit der Erzeugnisse und er-